

## Der Zwölffte Titul.

Von Behaltung des Gelds / so zu Gericht  
erlegt wird.

## §. I.

**N**achdem sich auch offtermahlen begibt / daß die Parthen / zu Einstellung der Execution, Geld zu Gerichts-Handen erlegen / vnd dann an sich selbst billich / auch die Nothdurfft erfordert / daß männiglich zu guetem / solch erlegtes Geld / in ordentlicher gueter Verwahrung vnd Sicherheit gehalten werde : Demnach so solle nun hinsüro / jederzeit ein wohlverwartes Orth / bey vnserer N. Dest. Regierung / deren Raths Stuben / allermassen vnlangsten bescheiden / außgezeichneter verbleiben / darzue Unser Stadthalter / vnd Sankler / wie auch der Gerichts-Secretarius, jeder ein besondern Schlüssel behalten ; bey Unserm Landmarschallischen Gericht aber / ein wohlverwahrte Truhen / mit zwanen vnterschiedlichen gueten Schlössern / in einem wohlverwahrten Gewölb seyn / vnd bleiben / zu welcher Truhen der Landmarschall / oder in seinem Abwesen der Land-Untermarschall einen Schlüssel / vnd den anderen / der Landschreiber haben solle / daß also ohne ihr beeder wissen / vnd vorgehende Verordnung kein Geld empfangen / oder außgegeben werden möge.

s. II. So bald auch ein Geld von einer / oder andern Partey / zu Gerichts-Handen erlegt wird / solle bey Unserer N. Dest. Regierung / dem Gerichts Secretario, vnd bey dem Landmarschallischen Gericht dem Landschreiber das depositierte Geld / vorgezelt / in deren beyseyn / nachmahls verpettschieret / vnd bey Erhebung desselben / das gebräuchige Zehlgeld / als vom Gulden ein Kreuzer / davon genommen / hingegen aber / dem Glaubiger der Regress, wegen Abgang des Zehlgelds vor behalten werden.

s. III. Zu welchem Ende dann gleichfahls ermelter Gerichts Secretarius, vnd der Land-Schreiber ein besonders Geld-Buch zuhalten / in welches sie alle Deposita alsbald dieselbige erlegt werde / wer es erlegt hat / mit der Summa / Zeit / vnd Tag auch Verpettschierung / mit selbst eigener Hand zuverzeichnen : vnd einzuschreiben haben / vnd wann ein Geld / oder anderes Depositum, mit Bewilligung des Gerichts / oder der Parthen hinaus gegeben wird / so solle alsdann der / durch dem es erhebt wird / denselben seinen Empfang / vnd Hinaußnehmung auch mit

mit eigener Hand vnter obbestimbte des Gerichts Secretarij, vnd Land-Schreibers Verzeichnuß / im Gelt-Buch vormercken / vnd dem Gericht deswegen ein genugsambe Quittung geben / welche ermelter Gerichts Secretarius, vnd Land-Schreiber ordentlich registrieren, vnd neben dem Gelt-Buch auffbehalten solle.

§. IV. So auff ein solches zu Gericht erlegtes Gelt: oder anders Depositem ein Verbott (wie vilmahlen beschicht) geschlagen / oder ein Anfaß angemelt / vnd angenommen worden / solle besagter Gerichts Secretarius, vnd Land-Schreiber / daselbe jederzeit ordentlich / vnd wie gebräuchig / insonderheit darzue vormercken / vnd desselben Einschreibens Inhalt / denen Partheyen / die es berührt / auff derselben ersuechen / vnd begehren / glaubwürdige Außzüg / vnd Abschriften / sich deren anstatt einer Bekantnuß / oder Quittung ihrer Nothdurfft nach / zugebrauchen / gegen Reichung eines Gulden Tag / mittheilen / vnd erfolgen lassen.

### Der Dreyzehende Titul. Von der Gerichts Urkund.

#### §. I.

**W**ann alsdann der Glaubiger / oder besitzende Theil / die Execution vollführt / stehet ihme bevor / ein Gerichts Urkund zubegehren / deren sich zu seiner mehrern Versicherung / vnd sonsten auff zuetragende Fall der Nothdurfft nach / zugebrauchen / welche ihme mit vorgehender einmahliger Erindingung ertheilet werden.

§. II. Jedoch er Glaubiger / oder besitzende Theil von Hundert Gulden / oder auch darunter biß im Tausent Gulden / inclusive, jedest 10. Fl. Tag.

Von 1000. Fl. aber / vnd so fortan / von den ersten 1000. Fl. vnd auch darunter.

Wie nicht weniger / da er solche Gerichts Urkund / auff Pergement schreiben lassen / dasselbige absonderlich darzuegebē / oder bezahlen solle.

#### Der Vierzehende Titul.

### Von Handhabung vorstehender Ordnung.

#### §. I.

**W**ein Principal, Advocat, Procurator, oder Gewalttrager / diser Ordnung nicht nachgelebet / oder sich sonsten gegen dem Gericht / mit Worten / Wercken / oder Schrifften / schimpfflich / vngewöhnlich / vnd verweißlich halten / vnd erzeigen wurde /